

Entgeltordnung für den Konzert- und Theatersaal (KTS)

Beschluss des Rates der Stadt Nordhorn vom 11.08.2016 mit Wirkung zum 01.09.2016

Miettarif für die Vermietung des Nordhorner Konzert- und Theatersaales

	Art der Veranstaltung	Mietpreis €
1	Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter	1.200,00
2	Veranstaltungen Nordhorner kultureller Vereine, Gruppen, Initiativen, einzelner KünstlerInnen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird	480,00
3	Benefizveranstaltungen; Veranstaltungen nicht kommerzieller Art, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird; Veranstaltungen nichtstädtischer Schulen	240,00
4	separate Proben zu Punkt 1 (ohne Aufführung) für kommerzielle Veranstalter je Einheit (bis zu 3 Stunden)	140,00
5	separate Proben zu Punkt 2 und 3 (ohne Aufführung) für nicht kommerzielle Veranstalter je Einheit (bis zu 3 Stunden)	60,00
6	Einsatz städtischer Platzanweiserinnen – zwingend bei jeder Veranstaltung erforderlich	108,00
7	Nutzung des Foyers für kommerzielle Veranstalter	240,00
8	Nutzung des Foyers für nicht kommerzielle Veranstalter	96,00

zu 1-5

Mit dem Grundbetrag sind die Betriebskosten und das vom Vermieter gestellte Personal (Bühnenmeister) für eine Veranstaltung inkl. etwaiger Proben am Veranstaltungstag im Zeitraum von 14.00 bis 24.00 Uhr abgegolten. In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum geändert werden, darf jedoch insgesamt 10 Stunden nicht überschreiten. Ab der 11. Stunde ist zusätzlich der jeweilige Probentarif (Punkt 4 + 5) zu zahlen. Dabei wird nach Einheiten von jeweils 3 Stunden abgerechnet. Der Zeitraum bezieht sich generell jeweils auf einen Kalendertag.

Der Mietpreis ermäßigt sich um 50% für jede weitere Veranstaltung (z.B. 2. Veranstaltungstag einer Tagung), wenn keine weiteren Zeiten für Proben, Umbauten u.ä. außerhalb der eigentlichen Veranstaltung in Anspruch genommen werden.

	Zuschläge für Sonderleistungen	Preis €
1	Für vom Vermieter zusätzlich bereitgestelltes Personal	die tatsächlichen Kosten
2	Nutzung des Konzertflügels	30,00 /Tag zzgl. Stimmung
3	Nutzung des Orchestergrabens	210,00
4	Nutzung der Podeste, je Podest ev. Transport sowie Auf- und Abbau übernimmt der Entleiher. Er haftet auch für eine Beschädigung der Podeste. Abhol- und Rückgabetag werden zusammen als ein Tag	18,00 /Tag

	gerechnet. Liegen durch den Vermieter verursachte Gründe vor, die zu einer verlängerten Ausleihdauer führen (z.B. Rückgabe am Wochenende nicht möglich), so wird die zusätzliche Ausleihfrist dem Entleiher nicht berechnet.	
5	Rechtlich erforderliche Feuerwachen	Betrag richtet sich nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Sonderregelungen:

1. Werden Sonderleistungen in Anspruch genommen, die durch den o. g. Tarif nicht abgedeckt sind, können sie gesondert berechnet werden.
2. Rein städtischen Einrichtungen sowie der Theaterwerkstatt im Rahmen besonderer vertraglicher Vereinbarungen wird der KTS unentgeltlich bereitgestellt.
3. Den Schulen des 3. Schulzentrums wird der KTS generell unentgeltlich bereitgestellt.
4. Den übrigen Nordhorner Schulen in städtischer Trägerschaft wird der KTS für eine bis zu je zweimalige Nutzung pro Jahr unentgeltlich bereitgestellt.
5. Den politischen Parteien wird aus Anlass von Wahlen bei Veranstaltungen und Kundgebungen mit amtierenden Bundes- und Landesministern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen der Landtage oder des Bundestages der KTS unentgeltlich bereitgestellt.

Der Miettarif tritt mit Wirkung zum 01.09.2016 in Kraft. Der Ratsbeschluss vom 09.12.2010 wird aufgehoben.